

Newsletter für Mandanten

September 2018

In diesem Newsletter

- 1 Aktuelles kompakt
- 2 Gesetzlicher Mindestlohn ab 2019 in Deutschland
- 3 Paritätische Krankenversicherungsbeiträge ab 2019
- 4 Familienentlastungsgesetz
- 5 Steuerliche Behandlung möblierter Wohnungen
- 6 Einbauküche und Markise unterfallen nicht der Grunderwerbsteuer
- 7 Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

6%

Aktuelles kompakt

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Geschäftsführer einer GmbH unterliegen grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafter und sind deshalb regelmäßig als abhängig beschäftigt und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen. Dies hat das Bundessozialgericht in einem aktuellen Urteil entschieden.

Eine Ausnahme gilt für Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter der GmbH sind, wenn sie durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Geschäftsführer mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält. Bei einer geringeren Kapitalbeteiligung bedarf es ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag über eine umfassende und unentziehbare Sperrminorität, sodass es dem Geschäftsführer möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Dementgegen kommt es nicht darauf an, ob ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse besitzt oder ihm etwaige Freiheiten, z. B. bei den Arbeitszeiten, eingeräumt werden. Entscheidend sind vielmehr die rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Zinssatz für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss Zweifel an der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes geäußert. Aktuell werden nachzuzahlende Steuern mit einem Zinssatz von 0,5% pro Monat bzw. 6 % pro Jahr verzinst. Ein Gesetzentwurf zur Senkung des Zinssatzes liegt nicht vor. Allerdings sind vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Verfahren zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes anhängig (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Mit einer Entscheidung dürfte Anfang 2019 zu rechnen sein.

Schornsteinfegerkosten komplett absetzen

Steuerpflichtige können für in Anspruch genommene Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens bis zu 1.200,- Euro pro Jahr, erhalten. Begünstigt sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Als Nachweis muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben, die er per Überweisung begleicht. Vielfach wird noch die Meinung vertreten, dass Mess- und Überprüfungsarbeiten des Schornsteinfegers vom Steuerabzug ausgeschlossen seien. Doch dem ist nicht mehr so. Aufwendungen für den Schornsteinfeger können in der Steuererklärung vollumfänglich als Handwerkerleistung eingetragen werden, also sowohl die Kosten für Kehrarbeiten, Reparatur- und Wartungsaufwand als auch für Mess- und Überprüfungsarbeiten oder die Feuerstättenschau.

Gesetzlicher Mindestlohn ab 2019 in Deutschland

Der Gesetzgeber schreibt aktuell einen Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro pro Stunde vor. Zum 1. Januar 2019 soll der Betrag erhöht werden. Wie die für Mindestlöhne zuständige Kommission beschlossen hat, haben Arbeitnehmer ab 2019 Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde. Ab 2020 müssen Arbeitgeber mindestens 9,35 Euro brutto pro Stunde bezahlen.

Bereits seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Das heißt: Tarifverträge einzelner Branchen, die unter dem geltenden Mindestlohn liegen, sind nicht mehr zulässig. Bis auf wenige Sonderfälle (siehe Auflistung unten) gilt das Lohn-Minimum somit für alle volljährigen Arbeitnehmer in Deutschland.

Einzelne Branchen haben in Ihren Tarifverträgen abweichende Mindestlöhne vereinbart. Für das Elektrohandwerk wird der Mindestlohn ab 01.01.2019 von derzeit bundeseinheitlich 10,95 Euro auf 11,40 Euro angehoben. Der Mindestlohn im Baugewerbe wird ebenfalls in 2019 angehoben – allerdings erst ab März. Auch die Beschäftigten im Maler- und Lackiererhandwerk erhalten ab 01.05.2019 mehr Geld. Sollten Sie Fragen zum Mindestlohn im Bereich Baugewerbe, Maler- und Lackiererhandwerk oder anderen Branchen haben, dürfen Sie sich gern an unser Lohn-Kompetenz-Zentrum unter 0391-607490 oder lkz@regiotax.de wenden.

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren, also beispielsweise auch für Rentner, Minijobber, ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter und volljährige Schüler. Es gibt jedoch auch Ausnahmen. Folgende Personen- und Berufsgruppen haben keinen Anspruch auf Mindestlohn:

- Auszubildende
- ehrenamtlich Tätige
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung
- Selbstständige
- Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz
- Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten
- Personen, die ein verpflichtendes Praktikum (schul-, hochschulrechtlich, Ausbildungsordnung, gesetzlich geregelte Berufsakademie) absolvieren
- Personen, die ein freiwilliges Praktikum bis zu drei Monate zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums beziehungsweise begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolvieren, wenn nicht zuvor mit demselben Auszubildenden ein solches Praktikumsverhältnis bestand
- Personen im Rahmen einer Einstellungsqualifizierung (§ 54 a SGB III) oder Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz
- Teilnehmer einer Maßnahme der Arbeitsförderung (z.B. 1-Euro-Jobs)
- Menschen mit Behinderungen in einem "arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis"

Paritätische Krankenversicherungsbeiträge ab 2019

Mit dem Versichertenentlastungsgesetz, das dem Bundestag zur Beratung vorliegt, soll in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ab 2019 die vollständige paritätische Finanzierung wieder eingeführt werden. So wird der Zusatzbeitrag, der bisher nur von den Versicherten getragen wird, künftig wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt.

Der paritätisch finanzierte allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent bleibt erhalten. Die Beitragszahler sollen mit dem Gesetz um insgesamt rund acht Milliarden Euro pro Jahr entlastet werden.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine Entlastung kleiner Selbstständiger vor, die sich in der GKV versichern wollen. Demnach soll der monatliche Mindestbeitrag für Selbstständige ab 2019 auf rund 171 Euro halbiert werden. Zugleich sollen die Krankenkassen unklare Mitgliedschaften in der GKV beenden. Bisher war das nur möglich, wenn ein freiwillig Versicherter, etwa ein Selbstständiger, seinen Austritt aus der Krankenkasse erklärte.

Ist jedoch ein Versicherter nicht erreichbar, zahlt keine Beiträge und ist auch nicht abgemeldet, wird er zum Höchstbeitrag weiterversichert. So häuften sich Beitragsschulden an. Nun sollen die Krankenkassen dazu verpflichtet werden, die Mitgliedschaft solcher "passiven" Mitglieder zu beenden.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten und ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig. Dies teilte der Pressedienst des Deutschen Bundestags mit.

Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)

Die Bundesregierung hat am 27.6.2018 einen Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ beschlossen. Mit diesem Gesetz werden die ersten im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuererleichterungen für Familien umgesetzt. Der steuerliche Familienleistungsausgleich setzt sich in erster Linie aus Kindergeld und den Kinderfreibeträgen zusammen. An diesen beiden „Stellschrauben“ will die Bundesregierung nun zugunsten der Familien „drehen“.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Zur stärkeren Entlastung steigt das Kindergeld pro Kind ab 1.7.2019 um 10,- Euro. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat ab 2019 jeweils 204,- Euro, für das dritte Kind 210,- Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235,- Euro. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil auf 2.490,- Euro (insgesamt 4.980,- Euro) erhöht.

*Kindergeld wird ab
01.07.2019 erhöht &
Grundfreibetrag ab 2019
in zwei Stufen erhöht*

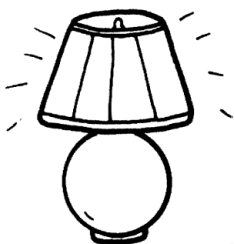
Grundfreibetrag, kalte Progression

Außerdem setzt die Bundesregierung mit diesem Gesetz den jährlichen Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ fort. Der Grundfreibetrag soll hierzu ab 1.1.2019 von aktuell 9.000,- Euro auf 9.168,- Euro steigen. Ab 1.1.2020 soll der Grundfreibetrag auf 9.408,- Euro angehoben werden. Darüber hinaus werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. Die höchste Progressionsstufe mit dem Grenzsteuersatz von 42 % beginnt ab 2019 entsprechend erst bei 55.961,- Euro und ab 2020 bei 57.052,- Euro (2018: 54.950,- Euro). Der Bund rechnet durch dieses Gesetz mit Steuermindereinnahmen von insgesamt 9,7 Mrd. Euro.

Steuerliche Behandlung von möblierten Wohnungen

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6.2.2018 kann es bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Wohnungen zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete erforderlich sein, einen Zuschlag für die Möblierung - im entschiedenen Fall eine Einbauküche - zu berücksichtigen. Derartige Wohnungsüberlassungen sind regelmäßig mit einem gesteigerten Nutzungswert verbunden, der sich im Mietwert widerspiegelt. Ein Möblierungszuschlag ist dann zu berücksichtigen, wenn er sich aus einem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt.



Sieht der Mietspiegel z. B. für eine überlassene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vor, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen. Ist das nicht der Fall, ist ein am örtlichen Mietmarkt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen. Ansonsten ist auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abzustellen. Nach Auffassung des BFH kommt es nicht in Betracht, einen Möblierungszuschlag aus dem Monatsbetrag der linearen Absetzung für Abnutzung für die überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abzuleiten. Auch der Ansatz eines prozentualen Mietrenditeaufschlags ist nicht zulässig.

Einbauküche und Markise unterfallen nicht der Grunderwerbsteuer

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Köln (FG) vom 8.11.2017 dürfen gebrauchte bewegliche Gegenstände, die mit einer Immobilie verkauft wurden, nicht der Grunderwerbsteuer unterworfen werden. Voraussetzung ist, dass für werthaltige Gegenstände keine unrealistischen Kaufpreise festgelegt werden.

Im entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger ein Einfamilienhaus für 392.500 Euro. Im notariellen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass von dem Kaufpreis 9.500 Euro auf die mit verkaufte Einbauküche und Markisen entfielen. Das Finanzamt (FA) unterwarf auch diesen Teilbetrag der Grunderwerbsteuer.

Das FG sah dies jedoch anders. In seiner Entscheidung führt es aus, dass die in einem Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen sind, solange keine Zweifel an deren Angemessenheit besteht.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

| | Abgabefrist | Fälligkeit | Abgabeart | Schonfrist* |
|-----------------|-------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| September | 10.09. | 10.09. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 13.09. |
| | 10.09. | 10.09. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 13.09. |
| | - | 10.09. | Einkommensteuer-VZ, Soli | 13.09. |
| | - | 10.09. | Körperschaftsteuer-VZ, Soli | 13.09. |
| | 24.09. | 26.09. | Sozialversicherungsbeiträge | 26.09. |
| Oktober | 10.10. | 10.10. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 15.10. |
| | 10.10. | 10.10. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 15.10. |
| | 25.10. | 29.10. | Sozialversicherungsbeiträge | 29.10. |
| November | 12.11. | 12.11. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 15.11. |
| | 12.11. | 12.11. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 15.11. |
| | - | 15.11. | Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer | 19.11. |
| | 26.11. | 28.11. | Sozialversicherungsbeiträge | 28.11. |
| Dezember | 10.12. | 10.12. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 13.12. |
| | 10.12. | 10.12. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 13.12. |
| | - | 10.12. | Einkommensteuer-VZ, Soli | 13.12. |
| | - | 10.12. | Körperschaftsteuer-VZ, Soli | 13.12. |
| | 19.12. | 21.12. | Sozialversicherungsbeiträge | 21.12. |
| | 31.12.2018 | - | Jahressteuererklärungen** 2017 (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) | - |
| Januar 2019 | 10.01. | 10.01. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 14.01. |
| | 10.01. | 10.01. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 14.01. |
| | 25.01. | 29.01. | Sozialversicherungsbeiträge | 29.01. |
| Februar 2019 | 11.02. | 11.02. | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 14.02. |
| | 11.02. | 11.02. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 14.02. |
| | | 15.02. | Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer | 18.02. |
| | 22.02. | 26.02. | Sozialversicherungsbeiträge | 26.02. |

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

**Sofern Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr; Umsatzsteuerjahreserklärung ist stets bis zum 31.12. abzugeben.
Bitte beachten Sie, dass wir vom 21.12.2018 bis 01.01.2019 Betriebsruhe haben.